

Wichtige Informationen zur Beihilfe für Lehrerinnen und Lehrer ab dem Zeitpunkt einer rechtskräftigen Übernahme in das Beamtenverhältnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis entsteht für Sie grundsätzlich ein Anspruch auf Beihilfe nach den sächsischen Beihilfavorschriften. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick über Ihren Beihilfeanspruch sowie über das aktuelle Verfahren bei der Bearbeitung von evtl. bereits durch Sie eingereichte bzw. unmittelbar einzureichende Beihilfeanträge verschaffen.

Das Informationsblatt „Allgemeine Informationen zur Absicherung von Krankheitskosten für neu ernannte Beamte und Richter des Freistaates Sachsen“ wurde Ihnen mit den Unterlagen zur Aufnahme der Bezügezahlung Besoldung von Ihrem Landesamt für Schule und Bildung ausgehändigt.

Konkrete Fragen kann die Beihilfestelle grundsätzlich erst dann beantworten, wenn genaue Angaben zu Ihren persönlichen Daten, zu Ihrem Besoldungsanspruch und im Falle einer Kostenerstattung zu den entstandenen Aufwendungen vorliegen.

Üblicherweise liegen uns bereits bei einer Antragsstellung die notwendigen Angaben aus dem Bezügeverfahren vor, so dass wir die zu erstattenden Ansprüche prüfen und festsetzen können.

In Ihrem Fall kann dies aus folgenden Gründen erschwert sein:

Die Aufnahme als Beamter oder Beamtin im Bezügeverfahren setzt die Ernennung und das Vorliegen der vollständigen Bezügeunterlagen im Landesamt für Steuern und Finanzen voraus. Für die Beihilfeabrechnung ist es darüber hinaus Voraussetzung, dass eine erste Besoldungszahlung erfolgt ist, da die Beihilfestelle die für sie erforderlichen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit aus dem Besoldungsabrechnungsverfahren elektronisch übernimmt.

Die Zahlung der Arbeitnehmerbezüge erfolgt solange, bis Sie in das Besoldungsverfahren aufgenommen sind. Wurden Sie bspw. Mitte Februar 2019 mit Wirkung zum 1. März 2019

ernannt, stehen uns als Beihilfestelle Ihre Daten frühestens im Laufe des Monats März 2019 zur Verfügung.

Das kann auf Grund der Vielzahl der zu erwartenden Verbeamtungen dazu führen, dass im Einzelfall zunächst keine ausreichende Datenlage in der Beihilfestelle vorhanden ist, um Anträge bzw. Anfragen zu bearbeiten. Dadurch kann sich die Bearbeitungszeit erheblich verlängern.

Um Sie bis zu Ihrer Aufnahme im Verfahren in Ihren Anliegen dennoch zu unterstützen, haben wir die wichtigsten Themen für Sie im Folgenden zusammengestellt:

Inhaltsverzeichnis

1	Wann bin ich beihilfeberechtigt?	4
2	Wer ist berücksichtigungsfähiger Angehöriger?	4
3	Welche Bemessungssätze gibt es?	5
4	Welche Möglichkeit gibt es zur Absicherung der durch die Beihilfestelle nicht gedeckten Kosten?	6
5	Muss ich mich bei der Beihilfestelle anmelden?	7
6	Wann kann ich einen Beihilfeantrag stellen?	7
7	Spezielle Sachverhalte	8
7.1	Mutter-Kind- / Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme	8
7.2	Begonnene kieferorthopädische Behandlung	8
8	Weiterführende Informationen	9
8.1	Sie möchten schnell umfassende und verbindliche Informationen aus erster Hand?	9
8.2	Sie möchten von Sonderberatungsmöglichkeiten für Lehrer Gebrauch machen?	10
8.3	Ihnen genügt eine erste schnelle Antwort im Überblick zu Standardthemen?	11

1 Wann bin ich beihilfeberechtigt?

Das Bestehen einer Beihilfeberechtigung ist in § 80 Abs. 2 Sächsisches Beamten-gesetz (SächsBG) geregelt:

(2) Beihilfeberechtigt sind:

1. Beamte, wenn und solange sie Besoldung erhalten,
2. Versorgungsempfänger, wenn und solange sie Ruhegehalt, einen Unterhaltsbeitrag, Witwengeld, Waisengeld oder Übergangsgeld erhalten.

Die Beihilfeberechtigung besteht auch

1. wenn Besoldung oder Versorgungsbezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden,
2. während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 98 Abs. 1, wenn kein Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des **Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –** (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besteht,
3. während der Inanspruchnahme von Elternzeit,
4. während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde, im staatlichen Bereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, schriftlich ein dringendes dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat,
5. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst ohne Anspruch auf Besoldung bis zu einer Dauer von jeweils einem Monat und
6. für ehemalige Beamte auf Widerruf, solange sie Anwärterbezüge nach § 71 des **Sächsischen Besoldungsgesetzes** erhalten.

Die Beihilfestelle weist zwingend darauf hin, dass eine Beihilfeberechtigung z. B. bei einer Verbeamtung am 7. Januar 2019 mit Wirkung vom 1. Februar 2019 erst am 1. Februar 2019 vorliegt, wenn die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 SächsBG erfüllt sind.

2 Wer ist berücksichtigungsfähiger Angehöriger?

Gemäß § 80 Abs. 4 SächsBG haben Beihilfeberechtigte auch Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Berücksichtigungsfähige Angehörige des Beihilfeberechtigten sind der Ehegatte (berücksichtigungsfähiger Ehegatte), der Lebenspartner (berücksichtigungsfähiger Lebenspartner) und die im Familienzuschlag des Beihilfeberechtigten nach § 42 Absatz 2 oder Absatz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder § 55 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder (berücksichtigungsfähige Kinder). Ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen des berücksichtigungsfähigen Ehegatten und des berücksichtigungsfähigen Lebenspartners besteht nur, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes oder

vergleichbare ausländische Einkünfte 18 000 Euro (Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor Antragstellung (§ 4 Abs. 2 SächsBhVO)) nicht übersteigt.

3 Welche Bemessungssätze gibt es?

Zu beihilfefähigen Aufwendungen wird eine Beihilfe grundsätzlich zu nachstehenden Prozentsätzen gewährt:

- | | |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 50 Prozent | - aktive Beamte und Richter |
| 70 Prozent | - aktive Beamte und Richter mit <u>mindestens</u> zwei im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kindern (der Bemessungssatz vermindert sich bei Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nicht, wenn nach dem 31.12.2012 zwei oder mehr Kinder im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind)
- Ruhestandsbeamte bzw. Witwen/ Witwer
- berücksichtigungsfähige Ehegatten und berücksichtigungsfähige Lebenspartner |
| 80 Prozent | - im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder
- beihilfeberechtigte Waisen |
| 100 Prozent | - freiwillige Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen für nach Abzug der Kassenleistung verbleibende beihilfefähige Aufwendungen. Erstattungsfähige Aufwendungen <u>ohne</u> Kassenleistung werden zu den o. g. Prozentsätzen erstattet. |

Wichtiger Hinweis zum Bemessungssatz in Höhe von 70 Prozent:

Sind die Kinder bei beiden Elternteilen (Voraussetzung: Bestehen einer Beihilfeberechtigung beim Freistaat Sachsen, Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familienzuschlag) berücksichtigungsfähig, liegt eine sogenannte Konkurrenz vor. Ab dem Zeitpunkt der Konkurrenz ist der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten maßgebend, der in einer Bestimmung getroffen wurde. Hierzu wird durch die Beihilfestelle der beigefügte Vordruck zur Verfügung gestellt

(http://www.lsf.sachsen.de/download/Beihilfe_NEU/Erklaerung_erhoehter_Bemessungssatz.pdf). Des Weiteren ist in einer weiteren Erklärung festzulegen, über welchen Beihilfeberechtigten die Beihilfe für die Kinder bezogen werden soll:

(http://www.lsf.sachsen.de/download/Beihilfe_NEU/Erklaerung_Beihilfe_fuer_Kinder.pdf).

Liegt bei den Elternteilen eine Beihilfeberechtigung bei unterschiedlichen Beihilfestellen vor, muss folgender Vordruck noch ausgefüllt und unterschrieben der Beihilfestelle übersandt werden:

http://www.lsf.sachsen.de/download/Beihilfe_NEU/Bestaetigung_andere_Festsetzungsstelle.pdf.

Die beigefügten Vordrucke können ab Vorliegen der Konkurrenz an die Beihilfestelle geschickt werden. Bitte denken Sie dabei ggf. auch an die Übersendung des geänderten Krankenversicherungsscheines.

Beispiele

Familienstand	Verhältnisse			Anspruch Familienzuschlag	Höhe Bemessungssatz
	Kinder	Ehegatte/Partner	Bezug Kindergeld		
geschieden mit Unterhaltsverpflichtung	nein			Stufe 1	50 v.H.
verwitwet	nein			Stufe 1	50 v.H.
	ja			Stufe 1 + Kinderanteil	50 v.H. / 70 v.H. ³
verheiratet/ verpartnert	nein	keine Konkurrenz ¹		Stufe 1	50 v.H.
	ja	keine Konkurrenz ¹		Stufe 1 + Kinderanteil	50 v.H. / 70 v.H. ³
	nein	Konkurrenz ¹		Stufe 0,5	50 v.H.
	ja	Konkurrenz ¹	nein	Stufe 0,5	50 v.H. / 70 v.H. ⁴
	ja	Konkurrenz ¹	ja	Stufe 0,5 + Kinderanteil	50 v.H. / 70 v.H. ⁴
ledig/ ohne Unterhaltsverpflichtung geschieden	Haushalts- aufnahme ²	keine Konkurrenz ¹		Stufe 1 + Kinderanteil	50 v.H. / 70 v.H. ³
¹ wenn Ehegatte/ Lebenspartner auch Beamter/Richter, Versorgungsempfänger oder Beschäftigter mit Anspruch auf vergleichbare Leistungen ² nicht nur vorübergehende Aufnahme einer anderen Person in die Wohnung wegen gesetzl. Unterhaltspflicht oder aus gesundheitlichen Gründen ³ maßgebend ist die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder im Familienzuschlag - ab zwei berücksichtigungsfähige Kinder beträgt der BMS 70 v.H. ⁴ maßgebend ist die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder im Familienzuschlag sowie die Beachtung der Konkurrenz s.o.					

4 Welche Möglichkeit gibt es zur Absicherung der durch die Beihilfestelle nicht gedeckten Kosten?

Eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Berufung in das Beamtenverhältnis. Bei dem Wechsel der Krankenversicherung aus dem Arbeitnehmerverhältnis in ein privates oder freiwillig gesetzliches Krankenversicherungsverhältnis ist für die Beratung weiterhin die Versicherung zuständig.

Durch die Beihilfeleistungen wird nur ein Teil der Aufwendungen abgedeckt, so dass eine Absicherung der verbleibenden Restkosten zwingend notwendig ist. Der Abschluss und die Auswahl geeigneter Versicherungen bleiben jedem Beihilfeberechtigten eigenverantwortlich überlassen.

Für den Beihilfeberechtigten kommt mit Berufung in das Beamtenverhältnis die Versicherung

- a) in einer privaten Krankenversicherung oder
- b) als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse

in Betracht. Nähere Einzelheiten hierzu sind folgendem Merkblatt zu entnehmen:
http://www.lsf.sachsen.de/download/Beihilfe%20Rechtsstand%2001.01.2013/Allgemeine_Information_zur_Absicherung_von_Krankheitskosten.pdf

5 Muss ich mich bei der Beihilfestelle anmelden?

Bei der Beihilfestelle besteht kein Anmeldeverfahren. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass für bestimmte Behandlungen (z. B. Mutter-Kind-Kuren) vor Beginn der Maßnahme die Übernahme der Aufwendungen bei der Beihilfestelle beantragt werden muss. Um welche Aufwendungen es sich im Einzelfall handelt, ist dem Internetauftritt des Landesamtes für Steuern und Finanzen unter www.lsf.sachsen.de/beihilfe.html → häufige Fragen (FAQ) → Welcher Form bedarf der Antrag auf Prüfung der Kostenübernahme und welche Besonderheiten sind ggf. zu beachten? zu entnehmen.

6 Wann kann ich einen Beihilfeantrag stellen?

Ein Beihilfeantrag kann frühestens dann gestellt und bearbeitet werden, wenn eine Beihilfeberechtigung im Sinne des § 80 Abs. 2 SächsBG (s. a. Pkt. 1) vorliegt und Aufwendungen entstanden sind.

Es ist daher erst dann ein Beihilfeantrag zu stellen, wenn eine Beihilfeberechtigung vorliegt und mindestens ein Rechnungsbeleg eingereicht wird (Ausnahme: Beantragung einer Säuglingspauschale). Dem Beihilfeantrag ist dann auch, wenn nicht bereits in der Beihilfestelle vorliegend, die entsprechende Bescheinigung, aus der der Krankenversicherungsstatus von Ihnen und ggf. Ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen hervorgeht, mit zu übersenden.

Bei der erstmaligen Beantragung von Beihilfe ist ein sogenannter Langantrag zu verwenden. Dieser ist im Internetauftritt des Landesamtes für Steuern und Finanzen unter www.lsf.sachsen.de/beihilfe.html → Vordrucke und Anträge → Antrag auf Beihilfe Langfassung eingestellt.

Für Folgeanträge kann ein Kurzantrag verwendet werden, wenn sich keine Änderung der persönlichen Verhältnisse ergeben haben.

7 Spezielle Sachverhalte

7.1 Mutter-Kind- / Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme

Zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Mutter-Kind- / Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme wird auf das eingestellte Merkblatt unter http://www.lsf.sachsen.de/download/Beihilfe%20Rechtsstand%2001.01.2013/Merkblatt_Mutter_Kind_Vater_Kind_Reha.pdf verwiesen.

Einen Antrag auf Mutter-Kind- / Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme kann erst geprüft werden, wenn die beamten- und beihilferechtlichen Voraussetzungen hierfür (z. B. Beamtenverhältnis beim Freistaat Sachsen, Bekanntgabe des Krankversicherungsstatus, Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familienzuschlag) erfüllt sind.

Der Antrag auf Mutter-Kind- / Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme (http://www.lsf.sachsen.de/download/Beihilfe_NEU/Antrag_Mutter_Kind_Vater_Kind_Rehabilitation.pdf) ist daher nach der geplanten Verbeamtung und rechtzeitig vor Antritt der Maßnahme bei der Beihilfestelle zu stellen.

Vorsorglich wird explizit darauf hingewiesen, dass die Beihilfefähigkeit einer Mutter-Kind- / Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme vor Beginn der Maßnahme von Seiten der Beihilfestelle anerkannt sein muss und sich die Beihilfestelle hierfür ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes einholt. Die Altersbegrenzung des Kindes ist ebenfalls zu beachten.

7.2 Begonnene kieferorthopädische Behandlung

Beihilferechtlich ist die kieferorthopädische Behandlung in § 10 SächsBhVO i. V. m. der VwV-SächsBhVO geregelt. Aufwendungen für bereits begonnene kieferorthopädische Maßnahmen sind grundsätzlich nur noch im Rahmen der Restbehandlung beihilfefähig, vorausgesetzt die o. g. Voraussetzungen sind erfüllt und es liegt eine private Krankenversicherung vor.

Zur weiteren Prüfung, ob die kieferorthopädischen Aufwendungen beihilfefähig sind benötigt die Beihilfestelle folgende Unterlagen:

- den Krankenversicherungsschein der zu behandelnden Person

- den Heil- und Kostenplan der gesetzlichen Krankenversicherung, aus der die Diagnose bzw. die sogenannte KIG-Stufe hervorgeht
- das Formblatt ausgefüllt durch den Kieferorthopäden
http://www.lsf.sachsen.de/download/Beihilfe_NEU/Vordruck_Ergaenzende_Angaben_zur_kieferorthopaedischen_Behandlung.pdf
- den Heil - und Kostenplan des Kieferorthopäden für die Zeit ab dem Wechsel der Krankenversicherung sowie eine schriftliche Bestätigung des Kieferorthopäden, wie viel Quartale bereits mit der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet wurden.

8 Weiterführende Informationen

8.1 Sie möchten schnell umfassende und verbindliche Informationen aus erster Hand?

Dann schauen Sie auf die Internetseite des Landesamt für Steuern und Finanzen (www.lsf.sachsen.de). Unter der Rubrik „Themen“ sind eine Vielzahl von Informationen, Formulare, Merkblätter und Anträge für verschiedene Bereiche z. B. für die Beihilfe, Besoldung und Versorgung eingestellt.

An dem Themenbereich „Beihilfe“ wird die Suchmöglichkeit an einem Beispiel weiter erläutert.

Durch Anklicken des Themenbereichs Beihilfe stehen folgende Auswahlfelder zur Verfügung:



Beispiel

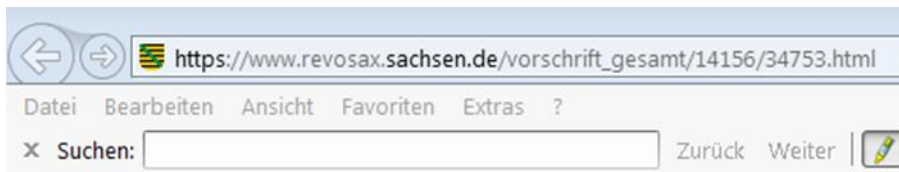
Welche Informationen sind über eine Mutter-Kind- / Vater-Kind-Kur zu finden?

- Suche über die Rechtsvorschriften

Durch anklicken der „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Sächsische Beihilfeverordnung – SächsBhVO) öffnet sich eine Auswahlmöglichkeit zu den einzelnen Paragrafen.

Durch anklicken der **HTML-Gesamtansicht** öffnet sich nun der gesamte Verordnungstext.

Durch das gleichzeitige Drücken der **Strg + F-Taste** öffnet sich die Suchfunktion:



Das gesuchte Schlagwort „Mutter-Kind“ wird dort eingegeben. Ist in dem geöffneten Dokument das Schlagwort vorhanden, schlägt die Suchfunktion an. Ist das Schlagwort in dem Dokument mehrfach vorhanden, kann durch das Klicken „Weiter“ die Suche fortgeführt werden.

In den §§ 37 ff. SächsBhVO ist die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Mutter-Kind oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme geregelt.

8.2 Sie möchten von Sonderberatungsmöglichkeiten für Lehrer Gebrauch machen?

Hierzu wird zunächst auf den Internetauftritt des Sächsischen Landesamtes für Schule und Bildung (<https://www.lasub.smk.sachsen.de>) verwiesen.

Unter „Lehrer werden in Sachsen“ finden Sie zahlreiche Informationen zur Verbeamtung sowie Hinweise zur Besoldung, Beihilfe und Versorgung.

Informationen zur Beihilfe können Sie auch dem Internetauftritt des Landesamtes für Steuern und Finanzen unter www.lsf.sachsen.de/beihilfe.html entnehmen (s. a. Pkt. 8.1).

Darüber hinaus plant die Beihilfestelle die Einführung von speziellen Sprechzeiten, in denen Fragen zur Beihilfe im Rahmen des Bildungspaktes beantwortet werden. Die aktuellen Zeiten werden im Schulportal veröffentlicht.

8.3 Ihnen genügt eine erste schnelle Antwort im Überblick zu Standardthemen?

Unter www.lsf.sachsen.de/beihilfe.html → häufige Fragen (FAQ) werden Ihnen die häufig gestellten Fragen beantwortet (s. a. Pkt. 8.1).